

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

112 (25.4.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten
Kammer. 70. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

70. öffentliche Sitzung

am Mittwoch den 23. April 1902.

Am Regierungstisch: Finanzminister Dr. Buchenberger und Ministerialrath Dr. Nicolai.

Präsident Gönner eröffnet um 9¹/₄ Uhr die Sitzung und theilt mit, daß ein Antrag Heimburger und Genossen eingegangen sei, die Regierung zu ersuchen, die Berechtigungen der Oberrealschulen und Realgymnasien nach preussischem Vorbild zu erweitern.

Hg. Fehrenbach beginnt seinen Bericht über den Gesetzentwurf, das Wohnungsgeld betreffend, mit Worten der Anerkennung für die sorgfältigen Vorarbeiten, die die Großh. Regierung für diese Vorlage gemacht habe. Das ganze Material ist in übersichtlicher, klarer Gruppierung in der Vorlage vorgetragen. Die Vorlage läßt erkennen, daß man das wirkliche Wohnungsgeldbedürfniß feststellen und ihm in der Festsetzung des Wohnungsgeldes möglichst entgegenkommen wollte. Die Großh. Regierung hat in dem vorliegenden Gesetze doch wohl das Richtige getroffen gegenüber dem auf dem letzten Landtag angenommenen Antrag Fieser und Genossen.

Dieser Antrag hatte eine einfache Erhöhung der bisherigen Wohnungsgeldsätze um 50 Proz. in Aussicht genommen. Entsprechend ihrer Stellungnahme zu jener Anregung kam dagegen die Großh. Regierung zu einer allgemeinen Revision des Wohnungsgeldtarifs hinsichtlich der Orts- und Dienstklasseneintheilung u. s. w. auf Grund umfassender Erhebungen über die von den Beamten gezahlten Mietpreise. Es wäre heute nicht mehr angängig gewesen, ohne Unbilligkeiten eine einfache Erhöhung des Wohnungsgeldes um 50 Proz. vorzunehmen. Es war gerechter und billiger wegen der geänderten Verhältnisse eine neue Regelung des Wohnungsgeldes auf Grund neuer Erhebungen vorzunehmen.

Redner geht dann auf die wesentlichen Gesichtspunkte bei der Beurtheilung des Entwurfs ein: Die erste Frage war die, in welcher Form die Erhöhung des Wohnungsgeldtarifs erfolgen sollte, namentlich ob sie in der vorliegenden Form genügend ist. Der Entwurf zeigt eine durchschnittliche Erhöhung des Wohnungsgeldes um 58 Proz., in einer Gehaltsklasse sogar um 80 Proz. Man wird diese Erhöhung als eine sehr erhebliche bezeichnen und

das um so mehr anerkennen müssen, als die ausdrückliche Voraussetzung jener Versprechung, eine weitere günstige Gestaltung der Gesamtfinanzlage, leider nicht eingetreten ist. Wenn gleichwohl die Großh. Regierung glaube, die Erhöhung des Wohnungsgeldes nicht weiter hinausschieben zu dürfen, und wenn sie dabei diese Erhöhung noch reichlicher bemäße, als der Landtag erwartet hatte, so mag daraus die Dringlichkeit einer Aufbesserung des Wohnungsgeldes ersehen werden; die Beamtenenschaft wird aber auch alle Veranlassung haben, die Fürsorge der Großh. Regierung dankbar anzuerkennen.

Besonders charakteristisch für den Entwurf ist die Progression nach den unteren Gehaltsklassen zu. Damit ist allerdings der Grundsatz, daß das Wohnungsgeld nur ein „Zuschuß“ sein soll, durchbrochen. Der Grundsatz bleibt bestehen bei den oberen Gehaltsklassen. Hier beträgt der Zuschuß 70 Proz. des tatsächlichen Wohnungsaufwandes. Dieser Prozentsatz steigt dann bei den unteren Gehaltsklassen, bis bei den Gehaltsklassen J. und K. der volle tatsächliche Wohnungsaufwand, und wahrscheinlich sogar der standesgemäße, in der Regierungsvorlage berechnete Wohnungsaufwand erreicht wird. Dieser Grundsatz der Progression zeigt sich noch in einer Besonderheit des Entwurfs.

Durch § 3 des Gesetzentwurfs werden nämlich den Inhabern von freien Wohnungen und von Dienstwohnungen in den Tarifabtheilungen G bis K Dienstzulagen bewilligt, welche zu bemessen sind nach dem Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnungsgeld, und zwar ansteigend in der Höhe von 30, 40, 50 und 60 Proz. in den Tarifabtheilungen G, H, J und K. Die Großh. Regierung ging hierbei von dem Gedanken aus, etwa mögliche Härten des bestehenden Zwangs zum Bezug einer Dienstwohnung zu mildern und die Wohlthat des neuen Wohnungsgeldtarifs in seiner Bedeutung einer allgemeinen Aufbesserung der Einkommensbezüge der etatmäßigen Beamten auch den Inhabern solcher freien und Dienstwohnungen in den unteren Klassen zukommen zu lassen. Aus diesem letzteren Grunde werden die Dienstzulagen nur „bis auf weiteres“, d. i. bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs gewährt.

Es kann nicht verkannt werden, daß mit diesem System der Dienstzulagen der Entwurf über den Rahmen eines Wohnungsgeldgesetzes hinausgeht, und daß bei den Ver-

zügen der Dienstwohnungen, im ganzen betrachtet, die Dienstzulagen eigentlich nur unter dem Gesichtspunkte berechtigt sind, daß die jetzt für die unteren Klassen bewilligten Wohnungsgelder nicht selten den wirklichen Wohnungsaufwand übersteigen werden.

Ihre Kommission billigt gleichwohl — in Anerkennung der besonderen Fürsorge der Großh. Regierung für die soziale Besserstellung gerade der unteren Beamten — sowohl dieses Dienstzulagen-system als auch die nach unten wirkende Progression der Wohnungsgelbstala. Dabei darf hier aber doch hervorgehoben werden, daß die Aufbesserungen des letzten Jahrzehnts (vom Jahr 1892 und 1894) in Gehalt und Wohnungsgeld nur den mittleren und unteren Beamten zu Theil wurden, und daß die Gehaltsverhältnisse der oberen Beamten einer entsprechenden Erhöhung nicht minder bedürfen. Es ist zu hoffen, daß deren berechnete Wünsche sich in Bälde erfüllen.

Es muß insbesondere ausgesprochen werden, daß unsere heutigen Gehaltsminimalätze für die Beamten von Gehaltsklasse D an aufwärts, durchaus ungenügende sind, daß vor allem diese Minimalätze werden erhöht werden müssen.

Die Regierung und die Kommission hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob auch die ledigen Beamten angesichts ihres erheblich geringeren tatsächlichen Wohnungsaufwands auch an der neuen Steigerung des Wohnungsgeldes in vollem Umfang beteiligt werden sollen. Man kam aber aus prinzipiellen und verwaltungstechnischen Gründen zur Verneinung der Frage, ob die ledigen Beamten von der vorgeschlagenen Erhöhung des Wohnungsgeldes ausgeschlossen werden sollen.

Die wesentlichste Neuerung des Entwurfs ist die Neubildung der Dienstklassen. Der bisherige Wohnungsgeldtarif hatte nur sechs Dienstklassen.

Der jetzige Entwurf schafft zehn Dienstklassen entsprechend den zehn Abtheilungen des Gehaltstarifs. Die Ausführungen der Regierungsbegründung über die ziemlich gleichmäßige Abstufung der Ausgaben für Wohnung in den einzelnen Abtheilungen des Gehaltstarifs rechtfertigen diese Maßregel im allgemeinen. Ihre Kommission konnte derselben grundsätzlich um so eher zustimmen, als nach dem Entwurf auch die unteren der bisher zu einer Dienstklasse vereinigten und nunmehr für sich behandelten Abtheilungen (D, F, H und K) eine wesentliche Aufbesserung des Wohnungsgeldes erhalten werden.

Es wurde in der Kommission der Gedanke erwogen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, wie bisher in den Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs einzelne Gehaltsklassen zu kombinieren, ist aber nachher davon abgekommen. In den Gehaltsabtheilungen E bis K ist die Möglichkeit, aus einer unteren in eine höhere Abtheilung aufzurücken, eher gegeben als bei den oberen; auch ist zu berücksichtigen, daß für die mittleren und unteren Beamten der vorgeschlagene Wohnungsgeldtarif wegen seiner progressiven Steigerung bis zur vollen Deckung des wirklichen und bei der untersten Klasse sogar des standesgemäßen Wohnungsaufwands bei den unteren Klassen viel günstiger wirkt als in den oberen Beamtenklassen. Dagegen war Ihre Kommission einstimmig der Ansicht, daß eine verschiedene Behandlung der Beamten in den Gehaltsabtheilungen C und D auch in Bezug auf das Wohnungsgeld schwerlich gerechtfertigt sei. Diese akademisch gebildeten Beamten haben alle die gleiche Ausbildung genossen, und es werden im wesentlichen auch gesellschaftlich die gleichen Anforderungen an dieselben gestellt. Speziell bezüglich des standesgemäßen Wohnungsbedürfnisses dürfte kaum ein Unterschied zwischen denselben gemacht werden. Ganz besonders in's Gewicht fällt aber die Thatsache, daß für eine ganze Reihe der unter Abtheilung D fallenden Beamten die Aussicht, in eine höhere Abtheilung des Ge-

haltstarifs vorzurücken, nur eine sehr geringe ist. Nach einer von der Großh. Regierung gegebenen Aufstellung müssen bei den Kameralisten, Philologen, Forstbeamten und Technikern 74,4 bis 95 Proz. der Beamten zeitweilig in der Klasse D verbleiben. Aber auch bei den Juristen rücken 55,7 Proz. nie über die Abtheilung D hinaus, was insbesondere für die älteren Dienstvorstände bei Amtsgerichten zu beklagen ist.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hatte Ihre Kommission vorgeschlagen, die Bildung von zwei Dienstklassen III und IV statt der bisherigen III. mit den vorgeschlagenen Sätzen zwar zu genehmigen, in diese beiden Dienstklassen aber alle Beamten der Abtheilungen C und D einzureihen und das Aufrücken von IV nach III von der Vollendung einer gewissen Anzahl von Dienstjahren abhängig zu machen. Dieses Aufrückungsdiensalter sollte nach Meinung der Kommission so bestimmt werden, daß der finanzielle Effekt des Wohnungsgelbentwurfs keine wesentliche Steigerung erfahren würde.

Die Großh. Regierung verkannte die Gründe, welche zu Gunsten der Beamten in D angeführt wurden, nicht; dagegen hielt sie es für unthunlich, die Beamten in C in ihren jüngeren Dienstjahren in der IV. Dienstklasse zu belassen. Einmal sei es nicht opportun, die durch den Gesetzentwurf bei diesen Beamten geweckten Hoffnungen zu zerstören, und sodann seien bisher bei Berufungen von Beamten in Kollegialmittelstellen wegen des ungenügenden Wohnungsgeldes — im Gegensatz zur bisherigen Dienstwohnung — mehrfach Zurückweisungen erfolgt, was bei der Einreihung der jüngeren Beamten von C in die IV. Dienstklasse auch für die Zukunft wieder zu befürchten sei. Auch begegne eine Regelung, die nur für die Klassen C und D das Wohnungsgeld nach dem Dienstalter abstuft, gewissen grundsätzlichen Bedenken, da sonst das Wohnungsgeld allgemein nach den Abtheilungen des Gehaltstarifs und nicht nach dem Dienstalter bemessen sei. Deshalb schlug die Großh. Regierung vor, alle Beamten der Abtheilung C in der III. Dienstklasse zu belassen, aber auch die Beamten der Abtheilung D bei einem gewissen Dienstalter von der IV. in die III. Dienstklasse aufrücken zu lassen.

Die Großh. Regierung schlug vor, das Aufrücken mit dem 15. Dienstjahr zu gewähren. Ihre Kommission konnte sich mit diesem von der Großh. Regierung in den Verhandlungen mit derselben schließlich eingenommenen Standpunkt um so mehr befreunden, weil ihre Absicht der Besserstellung der Beamten in Abtheilung D erreicht wurde, ohne jene in Abtheilung C zu beeinträchtigen.

Als Resultat dieser Verhandlungen schlägt nun Ihre Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung vor, nach § 3 einen neuen § 4 einzureihen mit folgendem Wortlaut:

„Haben Beamte in etatmäßiger Stellung fünfzehn Dienstjahre auf einer jetzt unter die Abtheilung D des Gehaltstarifs fallenden Stelle vollendet, so wird ihnen bis auf weiteres das für die Abtheilung C des Gehaltstarifs vorgesehene Wohnungsgeld bewilligt, und zwar vom ersten Tage des Kalendervierteljahres an, das auf die Vollendung der 15 Dienstjahre folgt.“

Der bisherige § 4 erhält dann die Bezeichnung § 5. Da der derzeitige Gehaltstarif erst seit dem 1. Januar 1895 in Kraft ist und vor dem Jahre 1890 ein Gehaltstarif überhaupt nicht bestanden hat, ist in dem neuen § 4 gesagt, daß der Beamte, um das Wohnungsgeld der Dienstklasse C zu erlangen, fünfzehn Jahre in etatmäßiger Stellung auf einer nach den jetzigen Verhältnissen der Gehaltstarifabtheilung D zugetheilten Stelle zugebracht haben muß.

Auch auf gewisse Finanzbeamte, die seiner Zeit durch Ministerialdekret angestellt sind, werden diese 15 Jahre von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet.

Als besonders schwierige Frage hat sich naturgemäß bei allen Wohnungsgeldtariffsetzungen die Bildung von Ortsklassen erwiesen. Gerade hier haben, wie aus der Regierungsvorlage zu ersehen ist, umfassende Erhebungen stattgefunden. Man kann bei der Bildung von Ortsklassen von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, z. B. ausschließlich von der Einwohnerzahl, wie Württemberg. Auch in Ihrer Kommission wurde dieser Gedanke ventilirt. Angesichts der zahlreichen und von Tag zu Tag sich mehrenden Petitionen um Zuteilung in eine höhere Ortsklasse und mit Rücksicht auf die Befürchtung, Landtag für Landtag mit Petitionen um Abänderung der Ortsklassenzuteilung heimgesucht zu werden, wäre es für Regierung und Stände äußerst angehehmt, all' diesen Venderungsbestrebungen die objektive Macht der Bevölkerungsziffer entgegenhalten zu können. Die Bildung der zwei oberen Klassen hätte sich auch zweckmäßig und im wesentlichen im Einklang mit den tatsächlichen Preisverhältnissen dahin vollziehen lassen, daß man der I. Ortsklasse die fünf Städte mit über 40 000 Einwohnern und der II. Ortsklasse die neun Städte mit über 10 000 Einwohnern zugetheilt hätte. Man hätte damit im großen und ganzen auch den tatsächlichen Bedürfnissen, insbesondere den Theuerungsverhältnissen entsprochen. Wenn man sich aber hier größeren Bedürfnissen kleinerer Plätze gegenüber noch hätte ablehnend verhalten können, so waren die Schwierigkeiten einer weiteren Klassengliederung der Orte unter 10 000 Einwohner einzig nach dem Maßstabe der Bevölkerungsziffer so groß und die Ungleichheiten des Wohnungsaufwandes bei Zusammenfassung all' dieser Orte in einer III. Klasse so erheblich, daß die Kommission sich nicht entschließen konnte, dem württembergischen System der Einwohnerzahl zu folgen, um so weniger, als die bisherige badische Ortsklasseneinteilung, wie auch der jetzige Regierungsentwurf auf einem anderen Systeme, nämlich dem des tatsächlichen standesgemäßen Wohnungsaufwandes in den einzelnen Orten, beruht. Maßgebend für die Feststellung des tatsächlichen Wohnungsaufwandes war nun der Stand am 1. Juli 1900. An diesem Zeitpunkt mußte festgehalten werden gegenüber den zahlreichen Petitionen, die Einreihung von Gemeinden in eine andere Ortsklasse wünschten, weil die Wohnungspreise seit 1. Juli 1900 gestiegen seien. Unberücksichtigt mußten auch solche Einwendungen gegen die Zuteilung einer Gemeinde zu einer bestimmten Ortsklasse bleiben, die sich auf sonstige Theuerung (Lebensmittel u. s. w.) bezogen, unberücksichtigt auch die zahlreichen Einwendungen, daß die Wohnungen der Beamten eben mangelhaft seien. Begründet waren dagegen die Einwendungen, daß zufällig gewisse Beamtenkategorien bei der Erhebung vom 1. Juli 1900 an dem betreffenden Ort nicht mitberücksichtigt worden seien, und daß dadurch der Einheitszimmerpreis erheblich herabgedrückt worden sei. (Weinheim.) Begründet waren auch die Einwendungen, daß wegen besonderer Verhältnisse einzelne Wohnungen sehr billig seien und deshalb der Einheitszimmerpreis unbilligmäßig niedrig sei.

Die Regierung hat sehr eingehende Erhebungen gemacht, um den tatsächlichen Wohnungsaufwand festzustellen: sie hat einmal auf den 1. Juli 1900 von allen etatmäßigen Beamten, welche in einem nichtstaatlichen Gebäude zur Miete wohnen — (bei den ledigen und verwitweten Beamten nur, wenn sie keinen eigenen Hausstand haben) — die von ihnen tatsächlich entrichteten Miethzinse angeben lassen und hat sodann auch bei den

Bürgermeisterämtern Erhebungen über die ortsüblichen Miethzinse für standesgemäße Wohnungen der verschiedenen Beamtenklassen veranstaltet.

Die I. Ortsklasse umfaßt die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz und Baden. Durch die Aufnahme der zwei letztgenannten Städte, die auch in Bezug auf die Einwohnerzahl erheblich von der vorhergehenden Stadt abfallen (Pforzheim 42 097, Konstanz 21 345) ist allerdings die Spannung des Einheitszimmerpreises zwischen der theuersten und billigsten Stadt (Mannheim 100 M., Konstanz 77 M.) sehr erheblich geworden. Aber mit Rücksicht darauf, daß seit dem Wohnungsgeldtarif v. J. 1888 auch Konstanz und Baden der I. Ortsklasse zugetheilt waren, mit Rücksicht auf die allgemeinen Theuerungsverhältnisse einer Bäder- und einer Grenzstadt, mit Rücksicht auch darauf, daß der Einheitszimmerpreis der billigsten Stadt Konstanz dadurch um mehrere Mark herabgedrückt wird, weil die zwei B-Beamten in städtischen Häusern außerordentlich billig wohnen, hat diese Bildung der I. Ortsklasse Billigung gefunden.

Im Schooße Ihrer Kommission wurde die Bewilligung einer Ortszulage für Mannheim im Höchstbetrage von 10 Proz. des Wohnungsgeldes in Anregung gebracht und schließlich der Antrag auf Zubilligung einer Ortszulage von 7 Proz. gestellt. Begründet wurde dieser Antrag damit, daß die Wohnungen in Mannheim unverhältnismäßig theurer seien als anderswo, und daß auch im übrigen die Lebenshaltung sich dort recht kostspielig gestaltet habe. Wichtig ist, daß der Durchschnittszimmerpreis aller Gehaltsklassen für Mannheim mit 185 M. erheblich höher ist, als für Konstanz und Baden mit 142 und 143 M.; richtig ist auch, daß der hohe Durchschnittszimmerpreis der nächsten Stadt Heidelberg mit 176 M. wesentlich durch die theuren Wohnungen der Universitätsprofessoren in Abtheilung B beeinflusst ist.

Gleichwohl konnte die Regierung und die Mehrheit Ihrer Kommission nicht dazu kommen, diesen Antrag zuzustimmen, vor allem auch deshalb, weil der Vorschlag, den die Stadt Mannheim hinsichtlich der Höhe ihrer Miethpreise vor den übrigen badischen Städten aufzuweisen hat, nicht im Zunehmen, sondern in der Abnahme begriffen ist, da die Spannung zwischen den Preisen Mannheims und der nächstfolgenden Städte seit den Erhebungen vom Jahre 1892 nicht unerheblich abgenommen hat. Man wird in der Annahme nicht fehl gehen, daß diese Entwicklung der Miethpreise ihren Abschluß noch nicht erreicht hat. Der Mehraufwand wäre nicht unbedeutend. Nach den Regierungsberechnungen würde ein Ortszuschlag für Mannheim von 10 Proz. einen Mehraufwand von 40 000 M. beanspruchen, und wenn die Beamten mit Dienst- und freien Wohnungen (etwa 320) die Aufbesserung ebenfalls erhalten würden, so wären bei 10 Proz. weitere 15 600 M. erforderlich.

Petitionen um Versehung von der II. in die I. Ortsklasse gingen ein von den Städten Offenburg, Rastatt, Rehl und Bruchsal. Der Einheitszimmerpreis der drei letzteren Städte ist 65, 62 und 60 M., liegt also an der unteren Grenze der für die Bildung der II. Ortsklasse maßgebenden Ziffern 74 bis 60 M. Wenn man für Mannheim eine Ortszulage bewilligt hätte, so hätte man Offenburg, die theuerste Stadt der II. Ortsklasse, in die I. Ortsklasse nehmen müssen und weiter auch einige Städte der III. Ortsklasse in die II. Klasse aus Billigkeitsgründen. Der finanzielle Effekt wäre also noch größer gewesen, als er vorhin berechnet worden ist.

Eine genauere Prüfung erheischte die Petition der Beamten in Offenburg. Die Petenten beriefen sich auf eine von ihnen im Dezember 1899 und Januar 1900

veranstaltete Enquete über die von ihnen zu zahlenden Mietzinse und über die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse der in die I. Ortsklasse eingereichten Städte im Verhältnis zu Offenburg. Sie anerkannten, daß eine wesentliche Aenderung der Mietpreise bis zum 1. Juli 1900, dem Tage, der den Erhebungen der Großh. Regierung zu Grunde liegt, nicht eingetreten ist, beanstandeten aber theilweise die für diese amtliche Erhebung bezüglich der Berücksichtigung der einzelnen Wohnungstheile aufgestellten Grundsätze. Sie machten weiter darauf aufmerksam, daß der Abstand zwischen Offenburg und Konstanz im Einheitszimmerpreis mit 74 M. gegen 77 M. ein sehr geringer sei, daß die Durchschnittspreise für die wichtigsten Lebensbedürfnisse in Offenburg zum Theil höher seien als in einigen der Städte der I. Ortsklasse, daß von diesen Städten nur Konstanz eine höhere Gemeindeumlage habe. In den Hochschulstädten sei größere Gelegenheit geboten, durch Untermiethe den Mietpreis der ganzen Wohnung erheblich zu ermäßigen; auch sei der Abstand zwischen Offenburg und der nächstheuern Stadt Vörrach (abgesehen von St. Blasien) im Einheitszimmerpreis, nämlich 74 zu 65 M., größer als in den übrigen Ortsklassen zwischen der ersten und der nächstfolgenden Gemeinde.

Diese Einwendungen konnten nach den in der Einleitung meines Vortrags entwickelten Grundsätzen nicht berücksichtigt werden. Offenburg gehört seiner ganzen Stellung nach doch offenbar in die Städtereihe, für die jetzt die II. Ortsklasse gebildet wird. Diese Ortsklasse, die durch Zerlegung der bisherigen II. in eine neue II. und III. Klasse gebildet wurde, um die mittleren Städte um die Einwohnerziffer von 10 000 herum gebührend hervorzuheben, erfährt aber auch prozentual die höchste Aufbesserung. Wenn eine Aenderung der Zuteilung in Frage kommen sollte, so wäre es nicht die Eintheilung von Offenburg in die I., sondern die Versetzung von Baden und Konstanz in die II. Ortsklasse.

Für die II. Ortsklasse sieht der Regierungsentwurf folgende zwölf Orte — nach ihrer Größe geordnet — vor: Kastatt, Offenburg, Lahr, Bruchsal, Durlach, Vörrach, Ettlingen, Schwetzingen, Waldshut, Triberg, Kehl, St. Blasien.

Petitionen um Versetzung von der III. in die II. Ortsklasse gingen ein, nach der Reihenfolge des Einzelzimmerpreises geordnet, von Singen, Weinheim, Emmendingen, Säckingen, Mosbach, Eberbach und Mühlheim, letztere drei mit einem Einheitszimmerpreis von 52 bzw. 51 M.

Es war aber nicht möglich, den Wünschen dieser Orte zu entsprechen, obgleich die Vertreter der betreffenden Bezirke in der Kommission die größten Anstrengungen gemacht haben, um sie durchzusetzen.

Singen, welches der Untergrenze der II. Ortsklasse am nächsten steht, konnte keine tatsächlichen Verhältnisse geltend machen, die zu einer Erhöhung des Einheitszimmerpreises führten. Es muß sich eben mit dem Gedanken trösten, daß eine neue Klasse mit irgend einem Ort beginnen muß. Auch bleibt zu beachten, daß die Mietpreise in Singen nur vorübergehend durch zwei neue Fabriken so gesteigert sind und daß wohl ein Weichen der Preise eintreten wird, sobald ein weiteres Dienstwohngebäude errichtet ist.

Den übrigen obengenannten Städten — mit Ausnahme von Schönau — ist es nicht gelungen, durch eine Kritik der amtlichen Erhebungen vom 1. Juli 1900 einen höheren Einheitszimmerpreis zu erzielen. Ihre Kommission kam sonach in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung zur Ablehnung der besprochenen Petitionen. Hierbei soll ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Kommission, wenn sie aus irgend einem Grunde, namentlich etwa

durch Herabsetzung der Untergrenze, zur Berücksichtigung einer dieser Petitionen gekommen wäre, selbstverständlich die Orte Neustadt, Furtwangen, Willingen und Radolfzell mit höheren oder gleich hohen Einheitszimmerpreisen, aus welchen keine Petitionen vorlagen, (von Willingen wenigstens nicht an die Kammer, wohl aber an das Finanzministerium), von sich aus einer Prüfung und eventuellen Berücksichtigung unterzogen hätte.

Dagegen stellt die Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung den Antrag, die Stadt Weinheim von der III. in die II. Ortsklasse zu versetzen.

Es ist richtig, was in der Petition behauptet wird, daß im Gegensatz zu allen Konkurrenzstädten bei der Erhebung vom 1. Juli 1900 aus rein zufälligen Gründen in Weinheim keiner der sieben Beamten aus den Tarifabteilungen C und D und auch keiner der Beamten aus E mitberücksichtigt werden konnte, theils weil sie ledig mit eigenem Haushalt, theils weil sie Hausbesitzer waren, und daß deshalb der Gesamtzimmerpreis erheblich herabgedrückt wurde. Sucht man diese Zufälligkeit nur einigermaßen gut zu machen, so kommt man auf einen Einheitszimmerpreis von über 60 M. Dazu kommt aber noch, daß Weinheim eine Stadt von 11 168 Einwohnern mit sehr entwickelter Industrie ist, daß es also gerade zu den Städten gehört, für die wegen ihrer Bedeutung eine neue II. Klasse errichtet werden soll.

Die III. Ortsklasse umfaßt die Orte mit Amts- bezw. Bezirksstellen mit einem festgestellten Einheitszimmerpreis von 59 bis 48 M. Ein Anlaß, die Untergrenze herabzusetzen, schien nach den für diese Ortsklasse vorgeesehenen Wohnungsgeldern nicht geboten. Petitionen um Versetzung von der IV. in die III. Ortsklasse liefen ein von Ladenburg (Einheitszimmerpreis 47 M.), Schönau i. W. (46 M.), Oberkirch und Thingen (45 M.), Wertheim (44 M.), Tauberbischofsheim (43 M.), Breisach und Gegenbach (42 M.), sowie Lauda (39 M.).

Die Petitionen von Ladenburg und Schönau i. W. wurden von Ihrer Kommission in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung für begründet erachtet. In Ladenburg drückt ein Justizkultuar, der in Mannheim seinen dienstlichen Wohnsitz hat, mit seiner sehr billigen Wohnung den Einheitszimmerpreis derart herab, daß dieser ohne den betreffenden Mannheimer Beamten auf 49 M. käme. In Schönau i. W. ist die Wohnung des Gendarmrielewachtmeysters aus ganz besonderen Gründen außergewöhnlich billig, was bei der geringen Zahl von Wohnungen (7) den Durchschnitt unverhältnißmäßig herabdrückt. Bei Ausschreibung dieser Wohnung ergibt sich ein Einheitszimmerpreis von 53 M.

Wir beantragen sonach die Aufnahme von Ladenburg und Schönau i. W. in die III. Ortsklasse.

Die Ausstellungen der übrigen Petitionen genügen, soweit sie berechtigt sind, nicht, um den Mindestsatz des Einheitszimmerpreises der III. Ortsklasse mit 48 M. zu erreichen.

Der V. Ortsklasse gehören vorab die billigsten Orte des Landes mit Amts- bezw. Bezirksstellen an, nämlich bei Annahme unserer Vorschläge noch: Abelsheim, Bozberg, Buchen, Renzingen, Neßkirch, Philippsburg, Stühlingen und Wallbörn und sodann sämtliche Orte, die nicht Amts- oder Bezirksstädte sind, oder in denen nicht wenigstens zehn Beamte in Miethe wohnen, wenn dort der Einheitspreis des Zimmers auch höher ist. In diesen Orten kann, wie die Regierungsbegründung Seite 19 zutreffend hervorhebt, wegen der sehr geringen Anzahl der Mietwohnungen von einem ortsüblichen Mietpreis kaum gesprochen werden; deshalb unterließ die Zuteilung zu den vier oberen Ortsklassen. Den wirklich festgestellten Mietpreisen sucht aber das Gesetz in § 2 da-

durch gerecht zu werden, daß es Ortszulagen bewilligt in Höhe des Unterschieds der Wohnungsgeldsätze für die V. und jene Ortsklasse, welcher die betreffende Gemeinde nach der Höhe der amtlich festgestellten Mietpreise für standesgemäße Wohnungen zuzuteilen wäre. Mit Rücksicht auf den raschen Wechsel in der Höhe der Mietpreise an Orten mit wenig Dienstwohnungen, sieht das Gesetz in § 2 Absatz 3 alle vier Jahre eine Revision der ortsüblichen Mietpreise für standesgemäße Wohnungen vor. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Begründung Seite 19/20 sowie dem Hinweis auf die Anlage 16 des Regierungsentwurfs, wo die Orte aufgezählt sind, welche die Ortszulagen der vier oberen Klassen erhalten sollen, war es zweifelhaft, ob nur diese namentlich aufgeführten Orte und nicht auch die anderen der V. Klasse, welchen nach den heutigen Verhältnissen eine Ortszulage nicht zugewilligt werden konnte, der Wohlthat dieser Revision nach Ablauf von je vier Jahren theilhaftig werden sollen. Um diesen Zweifel in ausdehnendem Sinne zu beheben, einigte man sich in der Kommission mit der Großh. Regierung dahin, die Worte in § 2 Absatz 3: „in den in Frage kommenden Gemeinden“ umzuändern in: „in allen in die V. Ortsklasse eingereihten Gemeinden.“

Diese Fassung hat nun aber auch die weiter gewollte Konsequenz, daß auch die der V. Ortsklasse zugetheilten Amts- und Bezirksstädte und Orte mit mindestens zehn Mietwohnungen das Recht der Revision alle vier Jahre und damit die Möglichkeit erhalten, schon bei der nächsten Revision im Jahr 1905 mit Ortszulagen bedacht zu werden, falls die Mietpreise bis dahin gestiegen sein sollten. Der Grundsatz, daß alle Amts- u. Städte gleich endgültig eingereiht werden sollen, ist dadurch allerdings durchbrochen; aber man glaubte diesen niedrigst eingereihten Orten die Aussichten auf Erhöhung ihres Wohnungsgeldes schon gewähren zu dürfen.

Petitionen um Gewährung der Ortszulagen einer höheren Ortsklasse gingen ein: von Zell i. W.: III. statt IV. (Einheitszimmerpreis 47 M.); da die Verhältnisse ganz ähnlich liegen, wie in Schönau i. W., kann dieser Petition entsprochen werden; von Rheinfelden (Einheitspreis 35 M.), von Walldorf (34 M.) und von Endingen (32 M.) IV. statt V.; den beiden ersten Gesuchen ist zu entsprechen infolge der Heruntersetzung des Einheitszimmerpreises der IV. Ortsklasse, und dem letzten, weil der niedrige Satz nur von der zufälligen Thatsache herrührt, daß ein D-Beamter nicht mitgezählt wurde.

Den Petitionen von Neckargmünd und Randern konnte keine Folge gegeben werden.

Wir beantragen sonach:

- in § 2 Absatz 3 des Gesetzentwurfs anstatt der Worte: „in den in Frage kommenden Gemeinden“ zu setzen: „in allen in die V. Ortsklasse eingereihten Gemeinden“;
- für die Höhe der zu gewährenden Ortszulagen Zell i. W. den Orten der III. Klasse und Rheinfelden, Walldorf und Endingen den Orten der IV. Klasse gleichzustellen.

Die beantragten Änderungen der Ortsklasseneinteilung verursachen einen Mehraufwand von rund 9000 M.

Damit glaube ich die Hauptgesichtspunkte für die Beurteilung der Vorlage besprochen zu haben. Ich möchte nur noch zum Schluß feststellen, daß mit Rücksicht auf den Charakter dieser Vorlage die Parteien sich dahin einigt haben, daß nur ein Redner von jeder Partei dazu sprechen soll und die einzelnen Wünsche der Gemeinden heute nicht mehr zur Sprache gebracht werden sollen, weil es wohl der Ueberzeugung des Hauses entspricht, daß an der wohlbedachten Arbeit der Regierung und

der Kommission eine Änderung doch nicht möglich sein wird und ein Zurückkommen auf die einzelnen Wünsche nur einen aussichtslosen Konkurrenzkampf bedeuten würde.

In einer Schlussbemerkung geht Redner sodann auf das Verhältnis dieser Wohnungsgeldrevision zur Frage der allgemeinen Gehaltsrevision ein: Es ist die Befürchtung laut geworden, die systematische und reichliche Erhöhung des Wohnungsgeldes werde der ebenso sehnlich erwarteten allgemeinen Gehaltserhöhung hindernd im Wege stehen können. Diese Befürchtung glaubte Ihre Kommission nicht theilen zu sollen. Die Ueberzeugung von der Dringlichkeit unserer Gehaltstaxirevision — trotz der Erhöhung des Wohnungsgeldtarifs — ist eine so allgemeine und wohlbegründete, daß von der nächsten Zukunft die befriedigende Lösung dieser Frage erwartet werden darf. Immerhin wird das reichlichere Wohnungsgeld die Zwischenzeit erträglicher machen. Dabei glauben wir, uns der begründeten Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die gegenwärtige Gespanntheit unserer Finanzlage nur eine vorübergehende sein wird, und daß die Großh. Regierung ruhig an die Vorarbeiten herantreten kann, um bei eingetretener Besserung der Finanzen schon dem nächsten Landtage eine Vorlage betreffend die Gehaltstaxirevision machen zu können. Im gegenwärtigen Zeitpunkt aber werden unsere Beamten ihre Vesserstellung nicht aufstreben wollen auf Kosten einer allgemeinen Steuererhöhung. Wir haben die Hoffnung, daß das neue Vermögenssteuergesetz die Mittel schaffen wird, um an eine solche Ausbesserung heranzugehen. Sollte aber die Gehaltsrevision nicht schon auf dem nächsten Landtag Gegenstand der Beratung sein können, so werden sich die Beamten eben mit dem Trösten müssen, was ihnen das vorliegende Gesetz bringt. Immerhin hätte ich den Wunsch, daß schon jetzt an die Vorarbeiten herangegangen wird.

Abg. Dr. Wildens: Ich möchte als Vorsitzender der Kommission für Beratung des Gesetzentwurfs, den wir heute zu erledigen haben, nicht unterlassen, dem Herrn Kollegen Fehrenbach für seine Berichterstattung aufrichtig zu danken. Er hat sich in die keineswegs einfache Materie gründlich vertieft und in seiner gebieterischen Arbeit die Meinung der Kommission klar und präzis zum Ausdruck gebracht. Die Kommission stand von vornherein einmütig auf dem Standpunkt, daß der Regierungsvorlage in ihren durchaus wohlwollenden und liberalen Grundzügen zuzustimmen sei. Bezweckt doch der Gesetzentwurf die Einlösung einer Zusage, welche die Regierung auf dem letzten Landtag auf eine aus der Mitte dieses hohen Hauses heraus gegebene Anregung erteilt hat. Es erfolgte diese Anregung in der Weise, daß die Kammer in ihrer Sitzung vom 8. Juni 1900 in Verfolg eines von den Abgg. Fieser u. Gen. gestellten Antrags, wonach die Wohnungsgelder der etatmäßigen Beamten, einschließlich der Volksschullehrer um 50 Proz. erhöht werden sollten, die Regierung einstimmig ersuchte, jedenfalls dem Ende 1901 zusammentretenden Landtag eine Vorlage zu machen, welche mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an eine Revision des Wohnungsgeldtarifs im Sinne einer namhaften Erhöhung desselben herbeiführe. Die Regierung stimmte jener Resolution zu, allerdings unter der Voraussetzung einer weiteren günstigen Gestaltung der Gesamtfinanzlage, und es stehen also Regierung wie Landstände vor der Thatsache, daß es sich nunmehr um die Erfüllung eines von ihnen gegebenen Versprechens handelt. Daß es nicht rathsam sei, diese Erfüllung etwa deshalb hinauszuschieben, weil sich die finanziellen Verhältnisse des Staats inzwischen verschlechtert haben, betort die Regierungsbegründung auf's bestimmteste, und es ist dies auch die Meinung der Kommission. Die Bezüge unserer Beamten sind, wie allseits anerkannt wurde, dringend der Ausbesserung bedürftig, und

es wäre um so weniger zu rechtfertigen, die Neuregelung des Wohnungsgeldes zu vertagen, als ja leider bei der damaligen Lage des Staatshaushalts mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß die Revision des Gehaltstariifs, die man auf dem letzten Landtage für 1904 in Aussicht genommen hatte, sich länger hinausziehen wird. Es wird, wie der Bericht mit Recht hervorhebt, die Zwischenzeit für die Beamten erträglicher sein, wenn einstweilen das Wohnungsgeld eine entsprechende Aufbesserung erfährt. Der Ansicht war aber die Kommission entschieden, daß mit dieser Aufbesserung nicht etwa die Revision des Gehaltstariifs ad Kalendas graecas verschoben werden dürfe. Die Anforderungen an die Lebenshaltung unserer Beamten und namentlich auch unserer höheren Beamten haben sich seit 1894, in welches Jahr die letzte größere Umgestaltung des Gehaltstariifs fällt, in einer Weise gesteigert, daß eine neuerliche generelle Revision dieses Tariifs nicht mehr lange vertagt werden kann. Ob sie schon auf dem nächsten Landtag durchführbar sein wird, erscheint ja allerdings bei unserer damaligen Finanzlage als fraglich. Um den Preis einer Steuererhöhung eine derartige Revision in's Werk zu setzen, halte ich nicht für empfehlenswerth, und es kann also sein, daß nicht schon der nächste Landtag den neuen Gehaltstariif bringt. Es haben aber die bisherigen Budgetverhandlungen wiederholt gezeigt, daß die Revision keinesfalls über ein gewisses Maß hinaus mehr verschieblich ist, indem auf den verschiedensten Gebieten unserer staatlichen Beamtung berechnete Wünsche der Erleichterung harren. Wir erblicken hiernach in der jetzt vorgeschlagenen Erhöhung des Wohnungsgeldtariifs nicht einen Abschluß der Frage der Aufbesserung unserer Beamten für absehbare Zeit, sondern eine Abschlagszahlung, an die sich, sobald dies die Verhältnisse des Staatshaushalts erlauben, eine Gehaltstariif-Revision anreihen sollte. Daß übrigens diese Abschlagszahlung eine recht erhebliche ist, soll und darf nicht verkannt werden. Sie geht über den Rahmen desjenigen, was der Antrag Fieser und Genossen auf dem letzten Landtage in Bezug auf das Wohnungsgeld vorgeschlagen hatte, im Durchschnitt um 8 Proz. hinaus und bedeutet für die ganze Staatsverwaltung ohne die Aufbesserungen, welche für die Volksschullehrer in Aussicht genommen sind, eine sofortige Mehrbelastung in der respektablen Höhe von mehr als 1 1/2 Millionen Mark, wovon nahezu die Hälfte auf die Eisenbahnverwaltung entfällt. Es haben daher, wie mir scheint, auch die Beamten selber alle Veranlassung, das Entgegenkommen der Regierung wie der Landstände, wie sich solches in der Erhöhung des Wohnungsgeldes kundgibt, dankbar anzuerkennen. Alle Wünsche auf diesem Gebiete zu erfüllen, waren wir freilich außer Stand. Bezüglich einer ganzen Anzahl von Orten ist die Einreihung in eine höhere Klasse beantragt gewesen, und nur in verhältnismäßig wenigen Fällen konnte den betreffenden Anliegen wirklich entsprochen werden. Die Beteiligten können sich aber darauf verlassen, daß Regierung wie Kommission die einschlägigen Verhältnisse sorgfältig prüften, und da, wo in der That Abhilfe geboten zu sein schien, dieselbe auch gewährten. In vielen Fällen konnte aber einfach deshalb keine Aenderung veranlaßt werden, weil die in den Petitionen angeführten Thatfachen sich auf einen späteren Zeitpunkt bezogen, als auf denjenigen, in dem die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Enquete veranstaltet worden ist, nämlich auf den 1. Juli 1900. Es hätte ein unharmonisches Gesetzgebungswerk gegeben, wenn man in Bezug auf den einen Ort diesen und in Bezug auf den anderen Ort jenen Zeitpunkt zu Grund gelegt hätte, und es mußte also an der unitas temporis unbedingt festgehalten werden. Wir haben auch in der Kommission

den Eindruck gewonnen, daß die im Jahre 1900 von der Großherzoglichen Regierung selber bei den Beamten wie bei den Gemeindebehörden veranlaßten Erhebungen, wie dies eigentlich in der Natur der Sache liegt, doch im großen und ganzen ein zuverlässigeres Material ergeben haben, als die Privatankunden, wie solche dieser oder jener Petition zu Grunde liegen. Immerhin mag ja vielleicht in einem oder anderen Falle auch eine Ungleichheit oder eine Unbilligkeit unterlaufen sein. Aber sicher sind das Ausnahmefälle, und wegen solcher Ausnahmen das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet, wäre denn doch ein Risiko gewesen, welches in der Kommission Niemand übernehmen wollte. Wir würden den Beamten einen schlechten Dienst erwiesen haben, wenn wir im Hinblick auf den Inhalt der einen oder anderen Petition eine Wiederholung der ganzen Enquete nach dem neuesten Stande verlangt hätten. Es wäre das zweifellos mit dem Nichtzustandekommen des Gesetzes auf gegenwärtigem Landtag gleichbedeutend gewesen. Ohne eine neuerliche derartige Enquete im ganzen Land konnte man aber unmöglich einzelne Gemeinden in eine höhere Ortsklasse versetzen, als sie solche nach dem Stand vom 1. Juli 1900 zu beanspruchen hatten.

Im Uebrigen scheint mir die Vermehrung der Zahl der Ortsklassen, wie sie der Entwurf bringt, von 4 auf 5 sachgemäß zu sein, wie ich mich denn auch schließlich mit der Erhöhung der Zahl der Dienstklassen von 6 auf 10 befreundet habe, obwohl ich sonst kein Anhänger der Steigerung der ohnehin schon großen differenziellen Behandlung bin, welche die Einkommensverhältnisse unserer Beamten aufweisen. Es haben aber die Erhebungen so namhafte Unterschiede in dem tatsächlichen Wohnungsaufwand der einzelnen Abtheilungen des Gehaltstariifs zu Tage gefördert, daß es wohl doch nicht zu rechtfertigen gewesen wäre, in der Folge noch zwei Tarifabtheilungen zu einer Dienstklasse zusammenzufassen. Es wird vielmehr unter den jetzigen Verhältnissen in der That besser sein, aus jeder Tarifabtheilung eine besondere Dienstklasse in Ansehung des Wohnungsgeldes zu bilden, also die Zahl dieser Dienstklassen konform mit jener der Tarifabtheilungen auf 10 zu erhöhen. Was die Einzelfragen betrifft, welche der Kommissionsbericht behandelt, so will ich auf dieselben nicht näher eingehen, indem ja nur Dinge wiederholt werden könnten, die der Herr Berichterstatter schriftlich oder mündlich bereits dargelegt hat. Doch möchte ich nicht unterlassen, meiner besonderen Befriedigung darüber Ausdruck zu geben, daß es der Kommission gelungen ist, im Einverständnis mit der Großh. Regierung zu Gunsten der D-Beamten, die bereits 15 Jahre lang in etatmäßiger Stellung zugebracht haben, zu erreichen, daß sie bis auf Weiteres das Wohnungsgeld von C erhalten. Es ist durch diesen Kompromiß ein erheblicher Stein des Anstoßes aus dem Weg geräumt worden, und es ist anzuerkennen, daß die Regierung, obgleich die Durchführung dieses Kompromißes einen beträchtlichen Mehraufwand erfordert, auf die Sache bereitwillig eingegangen ist. Ich kann im Weiteren nur hoffen und wünschen, daß die Annahme des Gesetzentwurfs dazu beitrage, die Berufsfreudigkeit unseres tüchtigen, eifrigen und pflichttreuen Beamtenstandes zu heben, und daß die Zeit nicht ferne sei, die uns in die Möglichkeit versetzt, auch die berechtigten Wünsche desselben auf dem Gebiete des Gehaltstariifs ohne zu starke Anspannung unserer Finanzen zu erfüllen. (Beifall.)

Abg. Gennig: Ich bin ermächtigt zu erklären, daß meine politischen Freunde der Vorlage zustimmen werden. Die Würdigung aller Verhältnisse hat uns davon überzeugt, daß hier ein tatsächliches Bedürfnis vorliegt.

Unsere Zeit stellt an die Lebenshaltung der Beamten so hohe Anforderungen, daß nicht nur die Sätze unseres bisherigen Tarifs als absolut unzulänglich bezeichnet werden müssen, sondern daß diese Anforderungen auch zu den allgemeinen Gehaltsverhältnissen nicht mehr im richtigen Verhältnis stehen. Darum war es durchaus gerechtfertigt, daß die Regierung einstuft, bis die Finanzlage des Staates eine allgemeine Gehaltsrevision gestattet, wenigstens die Wohnungsgeldzuschüsse zu erhöhen strebt. Es ist Thatsache, daß das Anwachsen der Städte die Wohnungen immer mehr verteuert, und zwar nicht nur in den großen sondern auch in den mittleren und kleineren Städten, wodurch namentlich bei den unteren Beamten ein erheblicher Theil des Einkommens aufgezehrt wird. Daß die Regierung heute ihr Versprechen einlöst, obgleich die Bedingungen nicht eingetreten sind, an die sie jenes Versprechen knüpfte, das ist sehr zu begrüßen.

Es können ja natürlich nicht alle Wünsche befriedigt werden. An gutem Willen fehlt es aber nicht; und wer ruhigen Mutes bedenkt, was in den letzten 10 oder 12 Jahren für die Beamten geschehen ist, wer den finanziellen Effekt der gegenwärtigen Vorlage in Rechnung zieht, und wer den Bericht der Kommission liest, der wird nicht umhin können, das große Wohlwollen, das Regierung, Kommission und Landtag der Beamenschaft entgegenbringt, uneingeschränkt anzuerkennen. Die Verhältnisse sind eben oft stärker als die Menschen; Regierung und Volksvertretung müssen immer das große Ganze im Auge behalten, sie dürfen sich nicht nur der Besserstellung dieser oder jener Klasse widmen. Auch die Verhältnisse anderer Bevölkerungsklassen sind schwierig, und alle wenden sich an Regierung und Volksvertretung mit der Bitte um Abhilfe. Da müssen wir unsere Wohlthaten gerecht und billig verteilen.

Sehr sympathisch berührt mich die Art und Weise, in der die Regierung die der Vorlage zu Grunde liegenden Erhebungen veranstaltet hat. Wohlwollender und objektiver und billiger konnte man nicht vorgehen, als es die Regierung that, wenn sie zunächst den tatsächlichen Aufwand durch Umfrage bei den Beamten feststellte, wenn sie dann bei den Bürgermeisterämtern die vorhandenen Wohnungsverhältnisse ermittelte, wenn sie hieraus den standesgemäßen Aufwand festsetzte und danach die Klassifikation vornahm. Es werden ja auch auf diese Weise manche Wünsche nicht in Erfüllung gehen, allein ich glaube: wer einigermaßen ruhig denkt und die Schwierigkeiten erfaßt, die sich der Durchführung des Gedankens entgegenstellen, wird sagen müssen: es ist eben nicht alles möglich! Eine Aenderung und Besserung wird ja auch dadurch geschaffen, daß man die Orts- und Dienstzulagen gewährt und für die der V. Klasse zugewiesenen Orte in jedem vierten Jahre eine Revision vorzieht.

Ich glaube auch, daß die Beamtentwelt das Wohlwollen würdigen wird, das man ihr entgegenbringt, und daß die Vorlage bei ihrer Durchführung durch Schaffung von Zufriedenheit und durch Erhöhung der Berufstüchtigkeit der Beamenschaft vorzüglich wirken wird. (Beifall.)

Abg. Geß: Ich habe namens meiner Partei zu erklären, daß wir die Einstimmigkeit unterstützen werden, mit der dieser Gesetzentwurf angenommen werden soll und wird. Wir erblicken in der Vorlage eine öffentlich-rechtliche Maßnahme, einen vorbereitenden Akt in der Richtung, die Wohnungsfrage überhaupt zu lösen. Sie ist für uns ein Theil der sozialen Frage überhaupt, und ihre Lösung verpflanzen wir auf das Gebiet der Gemeindepolitik. Aber da, wo der Staat eingreift, sind wir selbstverständlich geradefo gern bereit, diese Aktion zu unterstützen.

Der Staat gibt seit 28 Jahren Wohnungsgeldzuschuß

an die Beamten. Dieser wird heute schon zum dritten Mal erhöht, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse dringend eine derartige Maßnahme erfordern. Es ist hierbei aber nicht nur die materielle, sondern auch die ideelle Seite in Betracht ziehen: die Wohnungsnoth hat solche Dimensionen angenommen, daß sie im Interesse der allgemeinen Moral und der wirtschaftlichen Gesamtsituation einer Beseitigung dringend bedarf. Die Wohnungsfrage ist abhängig von der gesellschaftlichen Entwicklung in der letzten Zeit. Wir sind nicht mehr im Zweifel über die Noth der unteren Beamten, auch in diesem Hause wurde im Jahre 1898 über die Nothwendigkeit einer Statistik der Wohnungsnoth gesprochen. Der Herr Kollege Dreesbach hat damals die Mannheimer Verhältnisse anschaulich geschildert. Im Reichstag sind wie hier im Landtag Erhebungen veranlaßt worden über die Wohnungsverhältnisse der deutschen und der badischen Beamten; an beiden Orten beschäftigt man sich mit der Wohnungsgeldfrage und der Klasseneinteilung. Das Beamtenthum sieht dem Resultat mit großer Erwartung und Spannung entgegen. Die Städte und Beamten unseres Landes finden ja an dem uns vorliegenden Wohnungsgeldgesetz manches auszusehen, doch können sie einen Trost haben im Hinblick darauf, wie der Reichstag die Frage zu lösen im Begriffe steht. In Berlin hat man eine ganz andere Auffassung von den tatsächlichen Verhältnissen als bei uns, man glaubt dort, seit 30 Jahren haben sich die Verhältnisse nicht mehr geändert, und ein Berliner Unterbeamter könne sich mit 240 M. eine Luxuswohnung mieten! Der Abg. Singer hat im Reichstag darauf hingewiesen, daß angesichts der Vertheuerung des Zolltarifs eine derartige Auffassung der Wohnungsfrage eine sehr beschränkte sei, und der Abg. Richter hat betont, daß man in einer Zeit, in der die Finanzlage durch die außerordentlich hohen Aufwendungen für die Kolonien und Kriegsschiffe eine prekäre geworden sei, die ungünstige Finanzlage nicht allein vorschützen dürfe als Hinderniß einer Beamtenaufbesserung. Die Finanzlage zwingt also den Staat nicht auf allen Gebieten zur Sparsamkeit, und wenn dies trotzdem von Reichswegen behauptet wird, so ist es unrichtig. Allein für die Befahrung von China geben wir schon mehr Geld aus, als der Wohnungsgeldzuschuß an das deutsche Beamtenthum beträgt!

Die badischen Beamten werden also ihre weiteren Wünsche noch zurückstellen müssen, sie können erst in Zukunft erfüllt werden. Im Reichstag wird auch geklagt über die Verquickung des Wohnungsgelds mit dem Gehaltstarif und über eine Bevorzugung des Ostens gegenüber dem Westen. Bei uns in Baden genießt aber keine Stadt eine Bevorzugung vor der andern. Bei dieser Gelegenheit möchte ich den Wunsch äußern, die badische Regierung wolle bei der Reichsregierung darauf hinwirken, daß die Reichsbeamten den badischen Beamten im Wohnungsgeld gleichgestellt werden.

Auch bei uns in Baden kann der uns vorliegende Entwurf nur als Etappe in der Entwicklung gelten, wir werden in späterer Zeit darauf zurückkommen müssen. Im Jahre 1900 glaubte meine Fraktion empfehlen zu müssen, dem Wunsche nach Erhöhung des Wohnungsgelds aller Beamten um 50 Proz. nicht beizutreten, weil wir befürchteten, es könnte sonst die Erneuerung des Gehaltstarifs auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Wir haben nun diese Bedenken fallen gelassen, nachdem uns versichert worden, daß die Revision des Gehaltstarifs dadurch nicht verzögert werden solle. An dem uns vorliegenden Entwurf gefällt uns besonders die Progression von oben nach unten und die Bestimmung, daß der Neuerung auf den 1. Januar 1902 rückwirkende Kraft zukommen

soll, und daß die festgesetzten Ziffern auch maßgebend sein sollen für die Pensionsverhältnisse der Beamten und ihrer Hinterbliebenen. Die badischen Beamten können vorläufig zufrieden sein, und da dieses Gesetz gerade in der Jubiläumswoche zur Verabschiedung kommt, so können sich die Beamten, ohne sich den Vorwurf der Unsolidität zuzuziehen, nun den einen oder den anderen Schoppen leisten auf das Wohl der Volksvertretung und der Steuerzahler. (Heiterkeit.)

Einen Widerspruch möchte ich aber doch noch geltend machen: wir sind grundtätlich mit dem Aufrücken der Beamten von D nach C in Bezug auf das Wohnungsgeld nicht einverstanden, weil wir glauben, daß dieses Bedürfnis auch bei anderen Klassen vorliegt. Wir sind der Ansicht, daß ein solches Aufrücken nach dem Dienstalter durchweg möglich sein sollte. Wir haben diese Ansicht auch in der Kommission zum Vortrag gebracht, da wir jedoch auf Widerstand stießen und eventuell unser Beharren das Gesetz hätte zum Scheitern bringen können, erklären wir uns auch mit dieser Bestimmung einverstanden, zumal sie ja nur für eine gewisse Zeit gelten soll, und erwarten, daß sie später auf alle Klassen ausgedehnt werden wird.

Durch die Regierungsbegründung der Vorlage bleibt eine gewisse Unzufriedenheit, eine Sehnsucht nach einer Aufbesserung der oberen Beamten. Auf der anderen Seite wird auch betont, daß die gegenwärtige Vorlage für die unteren Klassen so sehr Sorge, daß das neue Wohnungsgeld sogar noch eine Aufbesserung des Gehalts darstelle. Diese Gegensätze sind nicht berart, wie es hier den Anschein hat. Ich muß der Auffassung entschieden entgegengetreten, als hätten wir in diesen unteren Klassen ein besonderes Ueberbrettelthum, Beamten, die mehr als standesgemäß zu leben hätten. Wenn wir hier eine Vergütung aus Staatsmitteln gewähren, so haben wir wohl ein Recht, auf die Verwendung dieses Geldes unser Augenmerk zu richten. Da finden wir, daß in erster Reihe ein Theil des Gewährten zur sozialen Besserstellung der Beamten dienen soll. Die Wohnungsfrage ist mit den tatsächlichen Beaufungsverhältnissen des ganzen Volkes eng verknüpft. Seit der Zeit, da der Kaiser auf Grund seiner im Osten gesammelten Erfahrungen die allgemeine Aufmerksamkeit auf Wohnungen menschlicher Wesen lenkte, die nicht einmal mehr Schweinefälle genannt werden können, ist die Wohnungsfrage in Fluß gekommen. Sie hat auch in Baden eine mächtige Bewegung hervorgerufen.

Man spricht da immer von „standesgemäßen“ Wohnungen. Das sind meines Erachtens deplacirte Begriffe. Wir, die wir Mittel beschaffen, um die Wohnungsmöglichkeit der Beamten zu verbessern, wir müssen für „standesgemäß“ ansehen eine solche Wohnung, welche dem Menschen ein gesundes, seinen Verhältnissen entsprechendes Wohnen gestattet. Der Junggeselle wohnt auch „standesgemäß“, wenn er zwei bis drei Zimmer bewohnt. Statt dessen geben wir ihm eine Dienstwohnung von acht bis zehn Zimmern, während andererseits eine große Aktuars- oder Lehrersfamilie in zwei oder drei Zimmern sich aufhalten muß! Es kann natürlich nicht jeder Mensch in einer Beletage wohnen, es handelt sich vielmehr nur darum, daß seine Wohnung gesund ist und ihm einen seinen Verhältnissen entsprechenden Raum gewährt. Nach dieser Richtung müssen wir die Standesgemäßheit in erster Reihe beurtheilen. Dann ist auch Thatsache, daß die großen Wohnungen nicht immer die theuersten sind. Je größer das Einkommen eines Menschen ist, um so kleiner ist der Prozentsatz, den er für die Wohnung ausgeben muß, und umgekehrt. Eine Arbeiterfamilie muß durchschnittlich 25 bis 30 Proz. ihres Einkommens für die Wohnung aufwenden. Und aus der neuesten

Entwicklung des Wohnungswezens, besonders aus der Gebäudespekulation, kann man schließen, wie der kleine Mann durch die Miethe immer mehr in Anspruch genommen wird, wie das Verhältniß zwischen Einkommen und Miethe immer ungünstiger wird.

Zum Schlusse lassen Sie mich das Résumé aus meinen Betrachtungen ziehen: Ich stimme für die Vorlage weil sie ein Stück der Wohnungsfrage lösen will, die allgemein in die Erscheinung tritt, verschärft durch unsere Produktionsweise, durch die Konzentration der Bevölkerung in den Städten, durch das Privateigenthum an Grund und Boden, das monopolisirend wirkt für die Schaffung von Wohnungen, und durch die Zusammendrängung der Menschen in gefährlichen Wohnungsheerden, wodurch zahllose gesundheitliche und sittliche Schäden entstehen. Unsere politische Macht in den Parlamenten ist noch nicht derartig, daß wir dem Wohnungswucher energischer entgegen treten können. Wir erhoffen aber von dem steigenden politischen Einfluß derjenigen Kreise, die von der Wohnungsnoth am schwersten getroffen werden, — ich habe hier die Arbeiter und die kleinen Leute im Auge — einen wesentlichen Fortschritt in der endgiltigen Beseitigung der Wohnungsfrage: Ueberleitung des Privateigenthums am Grund und Boden in das Gemeineigenthum. Wir erblicken in der Anwendung von Mitteln aus der Staatskasse zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung eine wichtige Konzeption an die Volksvertretung in der Richtung einer Auffassung der Wohnungsfrage als Verwaltungsfrage des Staats. Mit der Zeit werden wir diese Fürsorge, die sich heute noch auf die Beamten beschränkt, auf das ganze Volk ausdehnen müssen. Wir schaffen hier also eine Uebergangsarbeit, zur endgiltigen Lösung der Wohnungsfrage wird eine spätere Gesellschafts-einrichtung, der soziale Staat, berufen sein.

Abg. Muser: Die bereits von dem Herrn Berichterstatter erwähnte Vereinbarung unter den Parteien ist deshalb getroffen worden, weil man der Ansicht war, daß Anträge auf Versekung von Gemeinden in andere Ortsklassen doch keine Aussicht auf Annahme haben würden und die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß die Regierung bei Abänderung des Gesetzesentwurfs sich veranlaßt sehen könnte, den ganzen Gesetzesentwurf zurückzuziehen. — Eine sehr provozirende Haltung hat der Herr Berichterstatter gegenüber der Fraktion der „Lebigen“ eingenommen. Wenn man das vorausgesehen hätte, so wäre diese Fraktion sicher darauf bestanden, auch zum Wort zu kommen. (Heiterkeit.)

Auf den Wunsch der Stadt Offenburg, in die I. Ortsklasse zu kommen, will ich nicht eingehen, sondern nur dem Herrn Berichterstatter dafür danken, daß er ihr wenigstens einen „Hofstroh“ mit auf den Weg gegeben, sie auf eine künftige Revision des Wohnungsgeldtarifs, eventuell eine Theilrevision verwiesen hat. — Namens des Herrn Abg. Hoffmann muß ich gegen die Bezeichnung der Stadt Bruchsal als einer „Ortschaft“ durch den Berichterstatter Protest einlegen. Eine solche Bezeichnung wird als eine Degradation empfunden. (Heiterkeit.)

Auf die Wohnungsreformfrage will ich nicht eingehen, weil sie außerhalb des Rahmens dieses Gesetzesentwurfs liegt. — Ein Bedenken habe ich hinsichtlich der Wirkung des neuen Tarifs, das aber Niemand abhalten kann, dem Gesetz zuzustimmen. Wir müssen mit der Gefahr rechnen, daß die Vermieter sofort Lust bekommen, mit dem Miethezin in die Höhe zu gehen und dann die den Beamten zugedachte Aufbesserung, wenn nicht ganz, so doch zum Theil in die Taschen der Hausbesitzer schießt. Es wäre sehr angezeigt, wenn unsere Beamtenchaft den Miethe- und Baugenossenschaften ein größeres Interesse zuwenden würde, damit verhärtet wird, daß diese Wohlthat denen entgeht, denen sie zugedacht ist, nämlich den

Beamten. — Die höheren Lebensmittelpreise zc. an den einzelnen Orten sind bei der Bemessung des Wohnungsgeldes nicht berücksichtigt. Daraus folgt aber, wie dringlich eine allgemeine Gehaltsrevision ist. Es ergibt sich sehr klar aus der Regierungsbegründung, daß die Lebensmittelpreise außerordentlich gestiegen sind, die Gehalte aber nicht entsprechend erhöht wurden. Die Dringlichkeit einer Gehaltsrevision wird auch von dem Kommissionsbericht anerkannt.

„Die Ueberzeugung von der Dringlichkeit unserer Gehaltsrevision — trotz der Erhöhung des Wohnungsgeldtarifs — ist eine so allgemeine und wohlbegründete, daß von der nächsten Zukunft die befriedigende Lösung dieser Frage erwartet werden darf.“

Ich habe gar nichts dagegen einzuwenden, daran auch die höheren Beamten theilnehmen zu lassen. Das entspricht nur einem Gebot der Gerechtigkeit und der Klugheit. Ich möchte aber auch wünschen, daß dann nicht der geringste indirekte Zwang auf unsere Beamten ausgeübt wird, daß sie auch die in Preußen bestehenden Repräsentationspflichten übernehmen, denn dann würde ihnen wenig geholfen sein. — Ich möchte dringend wünschen, daß die Regierung die Revision nicht weiter hinausschiebt. Es genügt doch, daß die Regierung selbst die Nothwendigkeit der Revision verschiedentlich ausdrücklich zugegeben. Auch die Kommission hat das getan. Wegen der durch das Verhältnis zum Reich bedingten ungünstigen badiischen Finanzlage sollte man wohlbegründete, notwendige Ausgaben nicht verschieben.

Wenn man an die Gehaltsrevision herangeht, sollte man auch die nicht etatsmäßigen Beamten aufbessern. Die Gehaltsverhältnisse unserer Praktikanten (Anfangsgehalt 1300 M.) sind unzulänglich. Es ist nur ein Gebot der Gerechtigkeit, wenn man bei der Aufbesserung unserer etatsmäßigen Beamten auch an die nicht etatsmäßigen, an die Eisenbahnbediensteten, Arbeiter zc. denkt. Es wäre ein verkehrter Standpunkt, wenn der Staat diesen Beamten gegenüber sich nur als Arbeitgeber fühlen würde. — Ich hoffe, daß diesem Wohnungsgeldtarif der Gehaltsrevision und auch die Aufbesserung der nicht etatsmäßigen Beamten folgen wird.

Finanzminister Dr. Buchenberger: Ich kann mich auf einige wenige Worte beschränken, indem ich zunächst der Kommission und insbesondere dem Herrn Berichterstatter danke für ihr eifriges und erfolgreiches Bemühen, mit der Regierung über diese schwierige Materie zu einer Verständigung zu kommen, und weiter auch dem Haus dafür danke, daß von keiner Seite eigentliche grundsätzliche Bedenken gegen die Vorlage erhoben worden sind. Für unsere Beamten bedeutet die Vorlage, wie mit Recht hervorgehoben worden ist, einen weiteren wesentlichen Schritt vorwärts in ihrer ökonomischen Besserstellung, der um so bedeutungsvoller ist, als er sofortige Wirksamkeit erhält. Die Aufbesserung ist viel größer, als sich die meisten Beamten haben träumen lassen. Sie wird von ihnen mit um so größerer Dankbarkeit gegenüber der Volksvertretung aufgenommen werden, weil weithin nicht ohne Grund Befürchtungen laut geworden waren, es könnte die wirtschaftliche und finanzielle Depression ein Hinderniß für die Einbringung der Vorlage bilden. Es ist richtig, was der Herr Abg. Hennig bemerkt hat: alle Wünsche können durch diese Vorlage nicht erfüllt werden. Das wird aber gerade auf dem Gebiete der Beamtenfürsorge immer der Fall sein. Auch die wohlwollendste Vorlage wird immer einen gewissen Bodensatz von Unbefriedigtheit zurücklassen, weil diesem oder jenem Wünsche nicht entsprochen wurde. Daß von der Kommission und dem Herrn Berichterstatter auch in seinem heutigen mündlichen Vortrag ausdrücklich anerkannt wor-

den ist, wie außerordentlich wohlwollend für die mittleren und namentlich die unteren Beamten auch diese Vorlage ausgestaltet und daß auch sie vom sozialen Geiste getragen ist, kann der Regierung nur zur lebhaften Gemuthung gereichen.

Auf die Einwendungen gegen die neue Ortsklasseneinteilung brauche ich mich nicht einzulassen, da gerade dieser Theil des Gesetzentwurfs durch den Herrn Berichterstatter eine außerordentlich schlagende und einleuchtende Begründung des Standpunktes der Kommission und der Regierung gefunden hat.

Gleich dem Herrn Abg. Muser möchte auch ich die Hoffnung hegen, daß die Aufbesserung des Wohnungsgeldes den Beamten bleibend, dauernd und nachhaltig zu Gute kommt und nicht etwa durch eine Mietzinserhöhung in die Kassenstränge der Wohnungsvermieter abfließt.

Von nahezu allen Rednern ist die Frage des Schicksals der Revision des Gehaltstarifs berührt worden im Tone der Hoffnung, des Wunsches, von Herrn Abg. Muser sogar in Tone der bestimmten Erwartung, daß die Gehaltsrevision nicht zu lange mehr auf sich warten lassen möge. Ueber diese Frage mich auszulassen, habe ich bereits vor einigen Monaten, bei der allgemeinen Finanzdebatte Gelegenheit gehabt und dabei keinen Anstand genommen, namens der Großh. Regierung die Erklärung abzugeben, daß auch sie eine Revision für nothwendig hält. Ich habe mich damals mit solchem Nachdruck für die Nothwendigkeit einer Revision ausgesprochen, daß der Herr Abg. Backer meinte, es sei überhaupt noch niemals von der Regierung mit solcher Entschiedenheit für die Interessen des Beamtenthums eingetreten worden. Auf diesem Standpunkt stehe ich natürlich heute noch. So nothwendig aber auch die Revision des Gehaltstarifs ist, so unaufschiebbar scheint sie mir nicht, daß wir deswegen alle Regeln der Finanzklugheit über Bord werfen müßten. Ich würde mich eines Unrechts schuldig machen, wenn ich heute an dieser Stelle Hoffnungen erwecken wollte bei der Beamtenschaft, die vielleicht in zwei Jahren nicht verwirklicht werden können. Ich ziehe es deshalb vor, zu erklären, daß angesichts der gegenwärtigen Finanzlage und des Defizits, mit dem wir zu kämpfen haben, das durch den Nachtragsetat noch um einige Millionen vermehrt werden wird, Angesichts der Thatsache, daß eine ganze Reihe wichtiger Einnahmequellen starke Rückgänge, andere Einnahmequellen mindestens eine starke Verlangsamung in der Zunahme aufzuweisen haben, — ich die Möglichkeit der Einbringung einer Gehaltsrevision im nächsten Landtag einfach für ausgeschlossen halte, und daß nach meiner Meinung frühestens der Landtag 1906/7 derjenige Landtag sein kann, der sich mit dieser wichtigen Materie zu beschäftigen haben wird. Diese Revision wird sich dann allerdings und in erster Reihe auch auf die oberen Beamtenklassen erstrecken müssen, wie ich dies früher schon dargelegt habe. Bis dahin müssen sich also die Beamten gedulden und auch das Hohe Haus wird seine Ungebuld, den Beamten ein weiteres Millionengeschenk in den Schoß zu werfen, bis dahin zügeln müssen. Die Beamten müssen warten, sie können aber auch warten, Angesichts dessen, was alles durch die Beamtengesetzgebung im Jahre 1888 und 1894 geschehen ist, angesichts der Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge vor zwei Jahren und jetzt wieder angesichts dieser Vorlage, die abermals eine ökonomische Besserstellung in Höhe von rund 1½ Millionen Mark bringt. Der Herr Abg. Hennig hat ganz mit Recht gesagt: was ist alles für unsere Beamten in den letzten zehn Jahren geschehen! Wenn wir die Ausgaben für Gehalt und Wohnungsgeld der etatsmäßigen Beamten, ohne die Lehrer, in den

Jahren 1889 und 1902 vergleichen, so finden wir, daß jetzt jährlich 14 Millionen Mark mehr verausgabt werden, als vor zwölf Jahren der Fall war. Eine Gegenüberstellung der beiden Jahresziffern zeigt, daß der Aufwand für Gehalt und Wohnungsgeld in dieser kurzen Spanne Zeit sich nahezu verdoppelt hat, während die Zahl der Beamten doch nur um einen verhältnismäßig bescheidenen Prozentsatz gestiegen ist.

Daß die Regierung bei ihren Vorlagen zu Gunsten der Beamten und namentlich der unteren und mittleren Beamten von weitgehenden Gefühlen des Wohlwollens sich leiten ließ, und daß alle unsere Vorschläge des letzten Jahrzehnts in abundanter Weise formuliert worden sind, kann kein Unbefangener leugnen, und dieses Wohlwollen wird sich auch bei den künftigen Arbeiten betätigen. Aber die Gefühle des Wohlwollens für das Beamten-
thum dürfen für die Regierung nicht ausschließlich maßgebend sein. Die Regierung muß die Interessen des ganzen Landes im Auge behalten, und darauf sehen, daß über der Fürsorge für unsere Beamten nicht andere wichtige Interessen Noth leiden. Und da nun einmal unsere Mittel nicht unbeschränkt sind, müssen wir eben nothgedrungenweise die Aufwendungen für unsere Beamten in das richtige Verhältnis setzen zu denen für andere Zwecke. Ich bin deshalb sehr dankbar dafür, daß heute im allgemeinen diese Frage mit einer gewissen vorsichtigen Zurückhaltung behandelt worden ist, wobei ich allerdings den Herrn Abg. Muser ausnehmen muß. Ich meine überhaupt, daß es doch fast eine Umkehrung der naturgemäßen Situation bedeuten würde, wenn die Volksvertretung eine Regierung wie die jetzige, die bewiesen hat, daß sie nicht lügt gegenüber ihren Beamten, auf dem Gebiet der Beamtenfürsorge drängen wollte. Ich glaube, daß die Volksvertretung sich nichts vergibt, wenn sie auf den Standpunkt sich stellt, daß auf diesem Gebiete die Regierung die Führung behält, und wenn sie vertrauensvoll der Regierung es überläßt, den Zeitpunkt zu bestimmen, der vom Gesichtspunkt der allgemeinen Interessen und der Interessen der Steuerzahler aus für die Einbringung weiterer Vorlagen vertretbar erscheint.

Abg. Muser: Niemand wird bestreiten, daß in den letzten Jahren für unsere Beamten manches geschehen ist. Ich muß aber doch darauf hinweisen, daß man da nur alte Fehler gut gemacht und Lücken ausgefüllt hat. Auf die Frage, wie waren denn die Zustände vorher, müssen wir antworten: durchaus unhaltbar. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit gewesen, daß man das that, was man gethan hat. Wenn man mich als Stürmer bezeichnet in der Frage der Gehaltstarifrevision, so ist das ganz richtig. Ich habe aber dabei eine sehr gute Rückendeckung. — Redner verweist nochmals auf die Bemerkung des Kommissionsberichts über die „Dringlichkeit“ einer Gehaltstarifrevision. Wenn eine solche Revision dringlich ist, dann muß sie so bald als möglich vorgenommen werden.

Abg. Fehrenbach: Ich bedaure, wenn ich der Stadt Bruchsal irgendwie zu nahe getreten bin und ebenso, wenn das bei irgend einer andern Stadt der Fall gewesen sein sollte. — Der Herr Kollege Muser hat mir das Unglück anthon wollen, die ledigen Beamten gegen mich mobil zu machen. Ich nehme aber an, daß ihm das nicht gelungen ist. Er hat dann ganz besonders eine Stelle des Kommissionsberichts in einseitiger Weise zu Gunsten einer allgemeinen Gehaltsrevision festlegen wollen, die die Revision als dringlich bezeichnet. Er hätte aber auch noch den folgenden Satz verlesen sollen: „Zunächst wird das reichlichere Wohnungsgeld die Zwischenzeit erträglicher machen. Dabei glauben wir

uns der begründeten Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die gegenwärtige Gespanntheit unserer Finanzlage nur eine vorübergehende sein wird, und daß die Großh. Regierung ruhig an die Vorarbeiten herantreten kann, um bei eingetretener Besserung der Finanzen schon dem nächsten Landtage eine Vorlage betr. die Gehaltstarifrevision machen zu können.

Das stimmt ganz genau mit dem überein, was sich auch mündlich ausgeführt habe. Die Volksvertretung kann die Gehaltsrevision nur unter gewissen Bedingungen wollen. Darüber werden wir doch einig sein müssen, daß wir eben heute die Beamten nicht dadurch zufrieden machen können, daß wir weite Kreise unserer Bevölkerung unzufrieden machen. Damit hat der Herr Finanzminister doch wohl das Richtige getroffen.

Der Herr Abg. Geß hat gemeint, daß der Begriff der standesgemäßen Wohnung für seine Partei ein deplacirter sei. Ich halte das doch nicht für ganz zutreffend. Mit der Verschiedenheit der Bildungsbedürfnisse geht Hand in Hand auch eine Verschiedenheit der Lebenshaltung, des Wohnungsbedürfnisses. Ich glaube auch der Genosse Geß wird darin immerhin etwas diffiziler sein, als verschiedene seiner eben so eifrigen Parteigenossen.

Herr Abg. Geß hat dann noch das Thema variirt, daß der kleine Mann immer höher in Anspruch genommen werde als die besser Situirten. Das läßt sich mit den historischen Thatfachen nicht in Einklang bringen, z. B. mit der Entwicklung unserer Steuergesetzgebung, unserer sozialen Gesetzgebung. Was wir auf लेकरem Gebiet für den kleinen Mann gethan haben, sind große Leistungen. Was speziell die Frage betrifft, ob den unteren und mittleren Beamten mehr aufgebessert wurde, als den höheren, so genügt ein Blick auf Gehalts- und Wohnungsgeldtarif, um das zu bejahen. Von 1888—1902 hat irgend eine Aufbesserung in Bezug auf das Wohnungsgeld bei den oberen (den akademisch gebildeten) Beamten nicht stattgefunden, wohl aber mehrmals bei den unteren und mittleren. Ich führe das nicht an, um irgendwie Mißgunst oder den Eindruck zu erwecken, als ob den unteren und mittleren Beamten diese Fürsorge nicht gegönnt würde. Aber den Muth, es auszusprechen, und die Hoffnung auf die Objektivität des Landes und auch der unteren und mittleren Beamten werden wir haben dürfen: jetzt ist der Augenblick auch für die Berücksichtigung der höheren Beamten gekommen. — Ich freue mich, daß der Gesetzentwurf in so wohlwollender Weise aufgenommen ist.

In der Spezialberatung werden §§ 1 bis 4 des Gesetzes in der Kommissionsfassung ohne Debatte angenommen.

Zu § 5:

Ministerialrath Dr. Nicolai: Der Herr Abg. Muser ist auch für eine Aufbesserung des nicht etatmäßigen Personals eingetreten. Auch hier beabsichtigt die Großh. Regierung eine gemachte Zusage zu erfüllen und in den Nachtragsetat Beträge für Aufbesserung des nicht etatmäßigen Personals einzustellen, die sich natürlich Angesichts der gespannten Finanzlage und des Umstands, daß anlässlich der in Aussicht stehenden allgemeinen Gehaltstarifrevision abermals eine durchgreifende Aufbesserung der Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten wird vorgenommen werden müssen, jetzt nur in mäßigen Grenzen halten kann.

§ 5 wird angenommen.

Das Gesetz selbst wird sodann in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen und die betreffenden Petitionen für erledigt erklärt.

Schluß der Sitzung 11³/₄ Uhr.